

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes geändert werden.

§ 2 Beiträge

Die Beiträge werden wie folgt festgesetzt:

Mitgliedsform	monatl. Beitrag
Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	3,00 €
Erwachsene ab 18 Jahre	7,00 €
ermäßigter Beitrag für Erwachsene bis 25 Jahre	3,00 €
Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende	0,00 €
Familienbeitrag	
2 Kinder (auch ermäßigte Erwachsene)	4,50 €
3 Kinder (auch ermäßigte Erwachsene)	6,00 €
1 Erwachsener und 1 Kind	8,50 €
2 Erwachsene	10,00 €
ab 3 Personen, davon mindestens 1 Erwachsener	10,00 €

(1) Die Beiträge sind im Voraus fällig und werden halbjährlich per Lastschrift eingezogen. Ausnahmen von diesem Verfahren müssen begründet sein. In diesen Fällen muss der Halbjahreseitrag bis zum 28.02. bzw. 30.08. für das laufende Jahr auf dem Konto des Schachvereins oder bar beim Geschäftsführer eingegangen sein.

(2) Der ermäßigte Beitrag muss beantragt werden, über die Einstufung entscheidet der Vorstand. Er kann zum Beispiel gewährt werden für: Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose.

(3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme des ermäßigten Beitrages.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht

§ 3 Kündigung der Mitgliedschaft

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Halbjahresende möglich. Zum Zeitpunkt des Austritts dürfen keine Beiträge offen sein. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Vorstand ist ermächtigt, hiervon Ausnahmen zu beschließen.

Diese Beitragsordnung wurde am 16.06.2023 von der Mitgliederversammlung des Schachverein Bönen 49 beschlossen und tritt sofort in Kraft.